

EINLADUNG

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde Pfungen sind eingeladen zu den

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

vom **Donnerstag, 24. September 2020, 19.00 Uhr**
in der Mehrzweckhalle Breiteacker.

Traktanden

A Reformierte Kirchgemeinde

Beginn 19.00 Uhr

1. Jahresrechnung 2019 – Genehmigung
2. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
3. Informationen

B Politische Gemeinde

Beginn 20.00 Uhr

1. Geschäftsbericht 2019 - Kenntnisnahme
Jahresrechnung 2019 – Genehmigung
2. Kreditgenehmigung
Bau Überdachung und Gestaltung Vorplatz „Bahnhof Pfungen“
3. Kreditabrechnung
Neubau Bushaltestelle/Bushof „Bahnhof Pfungen“, 1. Etappe
4. Kreditabrechnung
Rebberg- /Haldenstrasse, Sanierung 2016 – 2019
5. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für die Amtsperiode
2018 -2022
6. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Pfungen, 17. August 2020

Kirchenpflege Pfungen
Gemeinderat Pfungen

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Politischen Gemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

In Angelegenheiten der Reformierten Kirchgemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen und Angehörige dieser Konfession sind, stimmberechtigt.

Das Stimmregister, die Rechnungen der Gemeindegüter sowie die Akten zu den übrigen Anträgen liegen in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind den Gemeindevorsteherchaften spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. In der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll

Die Stimmzählenden müssen das Protokoll gemäss neuem Gemeindegesetz nicht mehr mitunterzeichnen.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden publiziert (§19 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Das Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt und vom Präsidenten und Schreiber unterzeichnet. Der Beschluss betreffend Protokollgenehmigung wird wiederum publiziert.

Rekurse

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten im Rahmen der Publikation der Beschlüsse während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung beim Bezirksrat angefochten werden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Die Rekursfrist beträgt fünf Tage.